

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Boten,
sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

34. Jahrgang.

Nr. 20.

Dienstag den 15. Februar

1887.

Bekanntmachung,

die Reichstagswahl im 21. Wahlkreise betreffend.

Von dem unterzeichneten, mit der Leitung der bevorstehenden Reichstagswahl im 21. Wahlkreise beauftragten Königlichen Wahlkommissar ist beschlossen worden, die Ermittlung des Ergebnisses der Bezirkswahlen gedachten Wahlkreises

Freitag, am 25. Februar 1887,

Vormittags 11 Uhr

im Saale des Gasthauses „zum Sächsischen Hof“ zu Scheibenberg vorzunehmen.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

Die Herren Wahlvorsteher, bez. deren Stellvertreter werden gleichzeitig daran erinnert, daß nach § 25 des zur Ausführung des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 nach Vornahme der Wahl die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken, darunter auch den für ungültig erklärten Stimmzetteln an den unterzeichneten Wahlkommissar portofrei ungefäumt und so zeitig einzureichen sind, daß solche spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in seine Hände gelangen. Für pünktliche Ausführung dieser Vorschrift sind die Herren Wahlvorsteher, bez. deren Stellvertreter verantwortlich.

Hierbei will man nicht unterlassen, noch ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Wählerlisten und die Gegenlisten nicht nur die Unterschrift des Wahlvorstehers, sondern auch die der Protokollführer und Beisitzer zu tragen haben, (§ 18 Abs. 3 des Reglements) sowie daß diejenigen Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlussfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, insbesondere also die für ungültig erklärten Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und unter Angabe der Gründe, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist, dem Protokolle beizufügen sind (§ 20 Absatz 1 des Reglements).

Im Uebrigen ist noch darauf hinzuweisen, daß nach § 9 des Wahlgesetzes auch die Funktion der Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken nur von Personen ausgeübt werden kann, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Annaberg, am 11. Februar 1887.

Der Königliche Wahlkommissar zur Leitung der Reichstagswahl im 21. Wahlkreise.

von Mayer, Amtshauptmann. Wendel.

Indem anordnungsgemäß die nachstehende Verordnung sub C zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirkes noch besonders angewiesen, die von den betreffenden Rindvieh- und Pferdebesitzern zu leistenden Jahresbeiträge unverzüglich einzuhellen und spätestens bis

zum 1. April 1887

anher einzusenden.

Schwarzenberg, am 10. Februar 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

St.

Verordnung,

die für die consignirten Rinder und Pferde zu Deckung der im Jahre 1886 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Entschädigungen zu erhebenden Beträge betreffend.

Nach der im Monate Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Consignation der im Lande vorhandenen Rinder und Pferde ist zu Erstattung derjenigen auf das Jahr 1886 verlagweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, die an Entschädigungen nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Thiere, beziehentlich nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 für die an den Folgen der Impfung umgestandenen oder wegen dieser Folgen zu schlachten gewesenen Rinder oder an Entschädigung für die in Folge von Mißbrand gefallenen oder getödteten Rinder, zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der consignirten

a. Rinder ein Jahresbeitrag von zehn Pfennigen

b. Pferde ein Jahresbeitrag von acht Pfennigen

zu erheben.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die internationale Lage war am Schlusse der vergangenen Woche noch ebenso unklar, als am Anfang. Von einer Besserung derselben, wie sie von manchen Seiten konstatiert wird, kann jedenfalls keine Rede sein. Die offiziellen Berliner Blätter werden nicht müde, schlimme Aussichten zu eröffnen und allerhand ungünstige Zeichen zu-

sammenzutragen. So wissen die „Berl. Pol. Nachr.“ zu melden, in Paris sei zwar beschlossen worden, die Verstärkung der Truppen an der Grenze zu sistiren, jedoch nur bis zum 21. d. M., d. h. bis zum Termin der deutschen Reichstagswahlen, also um die deutschen Wähler in Sicherheit zu wiegen.

— Der Bundesrath genehmigte in seiner letzten Sitzung den Antrag Hessens auf Verhängung des kleinen Belagerungszustandes über Offen-

bach. Diese Maßregel dürfte mit der Verhängung des Belagerungszustandes über Frankfurt im Zusammenhang stehen. Wie es heißt, steht dieselbe Maßregel auch Stettin und Mainz bevor.

— Frankreich. Aus Algier erfährt die „N. Pr. Z.“, daß in der dortigen Fremdenkolonie eine nicht geringe Aufregung herrsche, weil in neuester Zeit verschiedene französische Generäle und Stabs-offiziere nach Frankreich hinübergeschifft sind,

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13 — und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 62 und 64 — andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände) andurch angewiesen, auf Grund der, aus den Kreishauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Consignationen die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Rindvieh- und Pferdebesitzern unverzüglich einzuhellen und unter Beischluß der Consignationen an die Kreishauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 2. Februar 1887.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Hoff-Wallwitz.

Sorge.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsfrau Emma Sophie verehel. Hänisch geb. Pröger in Schönheide wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 11. Januar 1887 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 11. Januar 1887 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 12. Februar 1887.

Königliches Amtsgericht.

Beichte.

Veröffentlicht: Gruhle, Gerichtsschreiber.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat am heutigen Tage in Folge Anzeige vom 12. dieses Monats auf Fol. 106 des Handelsregisters für die Stadt Eibenstock, die Firma Ludwig Glüss in Eibenstock betreffend, verklaart, daß die Herrn Kaufmann Gustav Adolph Köhli daselbst erteilte Procura zurückgenommen ist.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,

am 14. Februar 1887.

Beichte.

S.

Bekanntmachung,

die Auslegung des Stadtanlagen-Catasters für 1887 betr.

Unter Bezugnahme auf die diesbezügliche Bekanntmachung in Nr. 19 des hiesigen Amts- und Anzeigeblasses wird hierdurch veröffentlicht, daß das Cataster auch noch am 28. dieses Monats zur Einsichtnahme der hierzu Berechtigten ausliegt.

Eibenstock, am 14. Februar 1887.

Der Stadtrath.

Löcher.

Bg.

Am 15. Februar 1887 ist der erste Termin der diesjährigen Communalanlagen fällig. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen achtägigen Frist gegen etwaige Restanten executivisch vorgegangen werden wird.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Bekanntmachung.

Da es bei Abhaltung kirchlicher Trauungen, namentlich bei I. und II. Classe, wiederholt vorgekommen ist, daß durch das hinzubringende Publikum die heilige Handlung unliebsame Störungen erfahren hat, so hat sich der unterzeichnete Kirchenvorstand veranlaßt gefunden, den Zutritt zu den Trauungen in Zukunft nur gegen Einlaßkarten zu gestatten.

Es werden zu diesem Behufe jedem zu trauenden Ehepaare 30 Einlaßkarten zur Vertheilung an verwandte oder befreundete Familienglieder, die der Trauung beiwohnen wollen, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Im Uebrigen sind Karten zum Eintritte bei Herrn Kirchrechnungsführer Meißner gegen Abgabe von 25 Pf. zu erlangen. Diese Karten sind beim Eintritt wieder abzugeben. Der Zugang zur Kirche in das Schiff und auf die Emporen geschieht nur durch die auf das Chor führende Thüre.

Eibenstock, den 14. Februar 1887.

Der Kirchenvorstand daselbst.